

Newsletter 10-2020

- **Crowdfunding**
- **Buch "Alles richtig gemacht?"**
- **Lebensversicherungen**
- **Eurogine**
- **Cannabis in der Medizin**

Crowdfunding

Der **Verbraucherschutzverein (VSV)** betreibt eine Reihe von **Sammelaktionen** (Diesel, Corona Tirol, DocLX, Eurogine, Thomas Cook, Wirecard, Commercialbank, ...) und hat dabei **Ausgaben für Gerichts- und Anwaltskosten**, die von Rechtsschutz-versicherungen oder Prozessfinanzierern nicht abgedeckt werden. Daher sammeln wir für unseren **Rechtshilfefonds** Spendengelder via **Crowdfunding**.

Bitte spenden Sie über www.startnext.com/davids-gegen-goliath.

Buch "Alles richtig gemacht?"

Der Bericht der Expertenkommission zu den **Fehlern**, die im **Februar/März 2020** in Tirol und insbesondere in **Ischgl** gemacht wurden, hat Staub aufgewirbelt. Aber der Bericht schont den Auftraggeber - Landeshauptmann Platter - und bestreitet den Druck der Tourismusindustrie auf die Behörden.

Sebastian Reinfeldt - Journalist und Blogger (www.semiosis.at) - hat sich der Sache bereits im März 2020 angenommen, hat Strafakt und Kommissionbericht ausgewertet und war vor Ort, um mit betroffenen Hoteliers, Seilbahnmitarbeitern, Saisoniers und Touristen zu sprechen. Seine Recherchen hat er in ein packendes Buch verarbeitet, das soeben erschienen ist: Sebastian Reinfeldt, Alles richtig gemacht? - Ischgl und die Folgen (Taschenbuch: 11,99 Euro, E-Book: 3,99 Euro). **Bestellungen über seine [Web-Site](#), Onlinebuchhandel oder - nach dem Lockdown - beim Buchhändler ihres Vertrauens.**

Lebensversicherungen

Im **Jahr 2013** hat der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** die Tür zu einem **"lebenslangen" Rücktrittsrecht von Lebensversicherungen** für den Fall aufgemacht, dass man bei Vertragsabschluss **nicht oder falsch über das Rücktrittsrecht belehrt** wurde (Rs C-209/12).

In der Folge gabe es zahlreiche Gerichtsverfahren, in denen den Versicherungsnehmer*innen die **bezahlten Prämien samt 4% Zinsen ab Zahlung** zugesprochen wurden.

Die **Versicherungswirtschaft** hat daher in mehreren Anläufen versucht, dass der Gesetzgeber das Rücktrittsrecht zu befristen möge. Das konnte - auch durch Peter Kolba (damals Klubobmann der Liste Pilz) - verhindert werden.

Doch im Sommer 2018 beschloß der Nationalrat eine Änderung im Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), wonach als Folge eines Rücktrittes der Versicherungsnehmer dennoch wirtschaftlich nicht mehr ausbezahlt bekommt, als bei einem Rückkauf - man hat also das **Rücktrittsrecht wirtschaftlich entwertet** (§ 176 VersVG). Diese **Regelung trat am 1.1.2019 in Kraft** und **gilt bis heute**.

Der **EuGH** hat jedoch **im Dezember 2019** entschieden, dass eine nationale Regelung, wonach der Versicherer einem zurückgetretenen Versicherungsnehmer **nur den Rückkaufswert erstatten** muss, **nicht mit den Vorgaben aus den Richtlinien zu Lebensversicherungen im Einklang steht** (Rs. C-355/18 bis C 357/18 und C-479/18).

Allerdings hat der EuGH in derselben Entscheidung nur sehr kryptisch festgehalten, dass es uU zulässig sei, **Bereicherungszinsen bereits nach drei Jahren verjähren** zu lassen.

Diesen Ansatzpunkt hat der OGH aufgegriffen und spricht der für Versicherungen zuständige Senat des **OGH** seither **nur noch Bereicherungszinsen für drei Jahre** zurück zu. Auch damit wurde das Rücktrittsrecht wirtschaftlich entwertet.

Der **Ansatz des VSV** ist es, statt der gesetzlichen Bereicherungszinsen von 4% p.a. die **konkrete Bereicherung der Versicherung berechnen zu lassen** und herauszuverlangen. Die Hoffnung: Damit könnte man die Verjährung binnen drei Jahren umgehen.

Dazu braucht es die Zusammenarbeit mit einem **Versicherungsmathematiker** und letztlich mit einem **Prozessfinanzierer**. Knapp vor Vertragsabschluss mit beiden, ist der Finanzierer ausgestiegen.

Auch **Rechtsschutzversicherungen** geben derzeit **keine Deckung für Verfahren**. Das dürfte folgenden Hintergrund haben: Die gesetzliche Regelung des **§ 176 VersVG** ist - trotz der Feststellung der Rechtswidrigkeit durch den EuGH - **nach wie vor in Kraft**. Und es stellt sich die nächste spannende Rechtsfrage: Sind die inkriminierten Passagen des § 176 VersVG einfach nicht mehr anzuwenden oder gelten diese - EU-rechtswidrig - weiterhin?

Zu dieser Rechtsfrage ist ein **Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH** - in einer anderen Rechtsmaterie (BGH vom 14.5.2020, VII ZR 174/19) - anhängig. Bevor diese Frage nicht entschieden ist, kann also mit einer **risikofreien (weil gedeckten oder finanzierten) gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Rücktritt nicht gerechnet** werden.

Es hat daher derzeit **keinen Sinn**, Ihre Lebensversicherungsverträge auf Fehler bei Rücktrittsbelehrungen zu prüfen, weil eine **Durchsetzung der Differenz zwischen Rückkaufs- und Rücktrittswert derzeit - risikolos - kaum durchsetzbar** ist.

Der VSV wird daher beobachten, wie der EuGH entscheidet und darüber informieren. Weiters wird der VSV - in Zusammenarbeit mit den NEOS - eine **parlamentarische Anfrage an das Wirtschaftsministerium** stellen, ob und wann man den § 176 VersVG **europarechtskonform novellieren** wird.

Sollte sich herausstellen, dass die EU-rechtswidrigen Passagen des § 176 VersVG anzuwenden sind und daher einen Rücktritt wirtschaftlich völlig entwerten, dann kann auch mit **Staatshaftungsklagen gegen die Republik** vorgegangen werden.

Es bleibt uns daher nichts anderes übrig, als Sie weiter um **Geduld** zu ersuchen. Lassen Sie sich **nicht hindern**, die Versicherung - falls das nötig wäre - **zurückzukaufen** oder auch **prämienfrei** zu stellen. **Ein Rücktritt kann auch noch danach - wenn die Rechtslage dazu klar ist - erklärt werden.**

Eurogine - Verhütungsspiralen

Die **spanische Medizinprodukte-Firma EUROGINE** stellt ua Verhütungsspiralen her.

Bei einer Reihe von diesen Produkten wurden Materialfehler entdeckt, die zu einem Bruch der Seitenarme der Spiralen führen können. Es gibt dazu eine [Rückrufaktion](#).

Der VSV hat eine **Sammelaktion für betroffene Frauen** gestartet. Bislang haben sich rund 150 Frauen gemeldet.

Wir haben fachlichen Rat bei einer **Fachärztin für Gynäkologie** eingeholt. Sie hat uns mitgeteilt, dass:

- Die derzeitige Fachmeinung **im Fall des Bruches von Armen der Verhütungsspirale** im Zuge eines **spontanen Abganges** der Spirale bzw bei der **fachgerechten Entfernung** der Spirale ist, dass man **2-3 Monatsblutungen** abwarten möge, ob diese Arme abgehen. Wenn dem nicht so ist, würde Sie eine **Gebärmutter-Spiegelung unter einer kurzen Vollnarkose** empfehlen, um abzuklären, ob die Arme noch im Körper sind und falls dem so wäre um diese zu entfernen.
- Falls die **Spirale spontan** während einer Monatsblutung **abgeht** und man das **nicht bemerkt**, kann es natürlich zu **ungewollter Schwangerschaft** kommen.

Weiters haben wir mit der **Rechtsanwältin unseres Vertrauens** einige Rechtsfragen abgeklärt:

- Im Lichte von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des österr. Obersten Gerichtshofes (OGH) müssen wir dzt davon ausgehen, dass **Produkthaftungsklagen gegen den Hersteller** mit Sitz in Spanien in **Spanien, aber auch im Heimatstaat der Betroffenen eingeklagt** werden können.
- Gemäß Artikel 5 der Rom II Verordnung (außervertragliche Schuldverhältnisse) ist jedoch das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Geschädigte Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und das Produkt auch in Verkehr gebracht wurde. Es wäre also etwa **österreichisches oder deutsches Recht** anzuwenden.
- Wenn Sie durch den Abgang der Spirale oder durch die Gebärmutter-Spiegelung **Schmerzen** hatten, dann kann man nach österr. Recht folgende **Ersatzbeträge pro Tag** erwarten:
 - leichte Schmerzen 110 Euro
 - mittelstarke Schmerzen 220 Euro
 - starke Schmerzen 330 Euro
- Wenn Sie die **Behandlungskosten** durch Ihre Ärzt*in selbst bezahlen mussten sind diese - ebenso wie etwa die Fahrtkosten - ebenfalls ersetzbar. (Bei Bruch der Arme sollte jedoch eigentlich die Behandlung auf Kosten der Krankenkasse möglich sein.)
- Die **Kosten eines Schwangerschaftsabbruches** bei einer - durch das Vertrauen auf die abgegangene Spirale - ungewollten Schwangerschaft, sollten ebenfalls erstatzfähig sein.
- Dagegen ist es in der Rechtssprechung sehr umstritten, ob ein **Kind**, das **aus ungewollter Schwangerschaft** geboren wird, als "Schaden" angesehen werden kann. Die "Kosten für den Unterhalt" sind auch umstritten. Da werden wir uns noch in Rechtsprechung und Literatur vertiefen.

- Die **Ersatzansprüche** in der Produkthaftung (gegen den Hersteller) und auch in der Gewährleistung (gegen den Verkäufer - idR wohl Ihre Ärzt*in) bestehen unabhängig von einem Verschulden der Genannten.
- **Ansprüche aus der Produkthaftung verjähren binnen 3 Jahren** ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bzw absolut jedenfalls 10 Jahre nach dem In-Verkehr-Bringen der Produkte.
- **Ansprüche aus der Gewährleistung verjähren binnen 2 Jahren** ab Kauf.
- Der VSV kann nur Ihre Ansprüche auf Produkthaftung sinnvoll sammeln, da sich diese Ansprüche gegen einen Hersteller richten. Dagegen müssen Sie **allfällige Ansprüche gegen Ihre Ärzt*in selbst verfolgen**.

Das österr. **Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen** hat den Fachärzt*innen spät aber doch am 28.9.2020 empfohlen, Verwenderinnen der betroffenen Produkte zu einer Kontrolluntersuchung einzuladen.

Weiters werden betroffene Frauen aufgefordert, mittels eine informellen Mails an die Adresse **medizinprodukte@basg.gv.at** Ihre Erfahrungen mit den Fehlern der Spiralen mitzuteilen. Das macht auch Sinn, damit die vielen Probleme der Behörde bekannt werden und in die Beurteilung der Gefährlichkeit der Spiralen einfließen können.

[Teilnahme an der Sammelaktion über diesen Link.](#)

Cannabis in der Medizin

Cannabis wird in der **UNO-Konvention aus 1961** verteufelt und mit Opium, Heroin oder Kokain gleichgesetzt.

Die **WHO (Weltgesundheitsorganisation)** schlägt vor, eine Liberalisierung von Cannabis für die Medizin vorzunehmen.

Am **2.12.2020** werden Staatenvertreter im Rahmen der **CND (Comission on Narcotic Drugs)** in Wien über die Vorschläge der WHO abstimmen.

Die WHO schlägt die Anerkennung des medizinischen Nutzens von Cannabis vor (Abstufung in der Gefährlichkeit) und die Begriffe Cannabisextrakte und -Tinkturen aus der Konvention zu streichen. Damit würde klargestellt, dass CBD Produkte keine Betäubungsmittel sind.

Die **EU-Kommission** versucht die Mitgliedsstaaten auf eine Ablehnung dieser Liberalisierung einzuschwören. Die EU-Kommission will CBD-Produkte nur als **Arzneimittel** sehen. Die EU-Kommission hat auch alle Verfahren zur Genehmigung von CBD-Produkten als "novel food" Nahrungsergänzungsmittel gestoppt.

"Wir haben in Österreich 1,5 Millionen Schmerzpatienten, für die leistbare CBD-Produkte Linderung bringen. Wir fragen Gesundheitsminister Anschober, wie der österreichische Vertreter auf der Sitzung der CND am 2.12.2020 abstimmen wird? Weiter fragen wir, welches Konzept Anschober für eine Liberalisierung von Cannabis in der Medizin verfolgt," fragt Peter Kolba, Obmann des Verbraucherschutzvereines.

Impressum: Verbraucherschutzverein (VSV) / A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5 /
www.verbraucherschutzverein.at / office@verbraucherschutzverein.at